Arbeitspapier 06 · Basiswissen

Anfall und Ausschlagung

Erwerb schon mit dem Erbfall

Die Erbschaft fällt dem kraft Gesetzes oder Verfügung von Todes wegen Berufenen mit dem Tod an (§§ 1922, 1942 BGB). Er muss sie weder beantragen noch ausdrücklich annehmen. Die Annahme hat eine andere Wirkung. Sie beendet das Recht zur Ausschlagung (§ 1943 BGB). Annahme kann auch in einem Verhalten liegen, das den endgültigen Willen zur Übernahme erkennen lässt. Wer nach einem Todesfall lediglich die Wohnung gegen einen Wasserschaden sichert, bringt damit für sich genommen noch keinen solchen Willen zum Ausdruck.

Fristbeginn und Fristende

Die Frist beträgt regelmäßig sechs Wochen. Sie beginnt mit Kenntnis vom Erbanfall und vom Grund der Berufung. Bei Berufung durch Verfügung von Todes wegen läuft sie frühestens ab deren Bekanntgabe durch das Nachlassgericht (§ 1944 Abs. 1 und 2 BGB). Sechs Monate gelten, wenn der Erblasser seinen letzten Wohnsitz nur im Ausland hatte oder der Erbe sich bei Fristbeginn im Ausland aufhält (§ 1944 Abs. 3 BGB). Der Tag des fristauslösenden Ereignisses wird nicht mitgezählt. Eine Wochenfrist endet mit Ablauf des namensgleichen Wochentags. Fällt das Ende auf einen Samstag, Sonntag oder am Erklärungsort anerkannten allgemeinen Feiertag, tritt der nächste Werktag an seine Stelle (§§ 187 Abs. 1, 188 Abs. 2, 193 BGB).

Form und Empfang

Die Ausschlagung ist gegenüber dem Nachlassgericht zur Niederschrift oder in öffentlich beglaubigter Form zu erklären (§ 1945 Abs. 1 BGB). Bei einem notariell beglaubigten Schriftstück kommt es auf den rechtzeitigen Eingang beim zuständigen Gericht an. Auch das Nachlassgericht am gewöhnlichen Aufenthalt des Erklärenden darf die Erklärung entgegennehmen (§ 344 Abs. 7 FamFG). Eine einfache E-Mail wahrt die Form nicht.

Wer tritt an die Stelle des Ausschlagenden?

Nach wirksamer Ausschlagung richtet sich die weitere Berufung so, als hätte der Ausschlagende beim Erbfall nicht gelebt (§ 1953 BGB). Bei einem Testament ist nach einem eingesetzten Ersatzerben zu suchen (§ 2096 BGB). Bei gesetzlicher Erbfolge können etwa die Kinder des Ausschlagenden nachrücken. Verstreicht die Frist ohne wirksame Erklärung, gilt die Erbschaft als angenommen (§ 1943 BGB).

Gesetzestexte zum Nachlesen § 1943 BGB · § 1944 BGB · § 1945 BGB · § 1953 BGB

Arbeitspapier 06 · Übungsfall

Die Nachricht aus dem Nachlassgericht

Sachverhalt

Klaus hat seine Tochter Selma in einem formgültigen Testament zur Alleinerbin und seine Freundin Britta ausdrücklich für den Fall der Ausschlagung zur Ersatzerbin eingesetzt. Alle Beteiligten leben in Deutschland. Das Nachlassgericht gibt Selma das Testament am Montag, dem 2. Februar 2026, bekannt. An diesem Tag erfährt sie erstmals von Erbfall und Berufungsgrund. Sie hat die Erbschaft nicht ausdrücklich oder durch ihr Verhalten angenommen. Am Montag, dem 16. März 2026, erklärt sie die Ausschlagung persönlich zur Niederschrift des zuständigen Nachlassgerichts.

Arbeitsauftrag

Wer ist unmittelbar nach dem Tod berufen? Wann endet die Frist, und wem wird die Erbschaft infolge der Erklärung zugerechnet?

Abwandlung

Selma sendet am 16. März nur eine gewöhnliche E-Mail. Erst am 17. März erscheint sie beim Gericht. Welche Erbfolge ergibt sich, wenn kein Anfechtungsgrund vorliegt?